Gemeinde Berg
Az.: 6-610-13-50 -2

19.03.2025

B e k a n n t m a c h u n g ü b e r d a s

I n k r a f t t r e t e n d e s B e b a u u n g s p l a n e s
N r . 5 0 „ M ö r l b a c h - K u g l f e l d “
2 . Ä n d e r u n g

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“ 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 18.03.2025 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“ 2. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung sowie ein Umweltbericht sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 18.03.2025 zum Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“ 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie den Umweltbericht bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (08151/508-0). Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug genommenen DIN-Normen bei der Gemeinde eingesehen werden.

Zudem können die Planunterlagen auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/) und der Homepage der Gemeinde Berg (https://www.gemeinde-berg.de/bebauungsplaene-im-verfahren) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. **Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.** Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

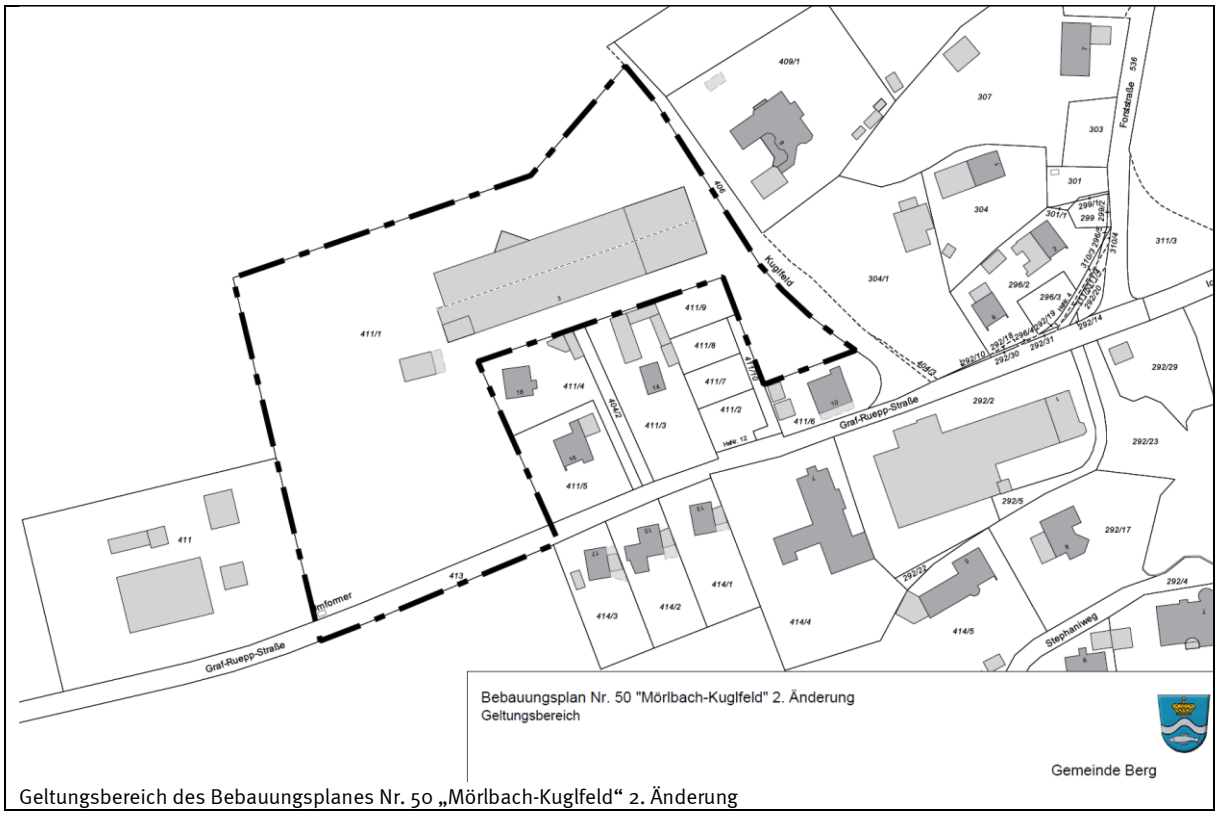

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“ 2. Änderung

Berg, den 19.03.2025

R. Steigenberger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln	
angeheftet am:	02.04.2025
Unterschrift:	
abzunehmen am:	09.05.2025
Unterschrift:	